



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **Stellungnahme**

**Dr. Josef Siebig**

**Unparteiisches Mitglied des Gemeinsamen Bundesausschusses**

**zum**

**Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines pauschalierenden  
Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen**

**(Psych-Entgeltgesetz - PsychEntgG)**

**(BT-Drucksache 17/8986)**

## **Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (Psych-Entgeltgesetz- PsychEntgG)**

Die folgende Stellungnahme des G-BA beschränkt sich auf Art. 4 Nr. 5 des Gesetzentwurfes und die darin vorgesehene Ergänzung von § 137 SGB V, da nur insoweit die Aufgabenstellung des G-BA betroffen ist.

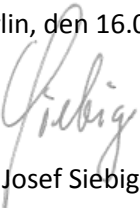
Artikel 4 Nr. 5 verpflichtet den G-BA, in seinen Richtlinien nach § 137 SGB V die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen, inklusive der Festlegung von Indikatoren zur Versorgungsqualität für diese Bereiche. Die Umsetzung der Vorgaben soll in den Verfahren der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung erfolgen. Zudem soll der Bundesausschuss Empfehlungen für die Ausstattung mit therapeutischem Personal in den stationären Einrichtungen abgeben, um, so die Gesetzesbegründung, Anreize zum möglichen Personalabbau entgegenzuwirken. Ferner sind die Qualitätsberichte der Krankenhäuser um Informationen über die Umsetzung der Empfehlungen und - nach Einführung der Indikatoren - über die gemessenen und zur Veröffentlichung geeigneten Ergebnisse zu erweitern. Die Umsetzung der Qualitätsmaßnahmen muss bis spätestens zum Beginn der Konvergenzphase, die am 01. Januar 2017 startet, abgeschlossen sein.

Es ist folgerichtig, dass der Gesetzgeber den G-BA mit der Beschlussfassung von Richtlinien zu Maßnahmen der Qualitätssicherung beauftragt, deren Notwendigkeit sich aus dem für stationäre psychiatrische Beandlungseinrichtungen vorgesehenen neuen Entgeltsystem ergeben. Wie im Allgemeinkrankenhausbereich ist die Einführung des pauschalierten Entgeltssystems in der Psychiatrie mit Risiken verbunden, denen durch die Einführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen entgegenzuwirken ist. Dabei nimmt der Gesetzentwurf ausdrücklich den ambulanten Sektor in seine Regelungen auf, da sie laut Gesetzesbegründung „verstärkt systematisch einrichtungs- und sektorenübergreifend“ auszugestalten sind. Damit folgt der Gesetzentwurf dem Pfad zur sektoren- und einrichtungs- übergreifenden Qualitätssicherung der letzten Jahre, der in § 137 SGB V seine gesetzliche Grundlage hat.

Neu ist insoweit die vorgesehene Empfehlungszuständigkeit des G-BA für Personalanzahlzahlen stationärer Einrichtungen mit therapeutischem Personal, die bisher in der Psychiatrie-Personalverordnung gesetzlich geregelt ist. Abgesehen davon, dass damit der Aufgabenbereich des G-BA für die Personalbesetzungen von Krankenhäusern erheblich erweitert werden würde, bedürfte es in jedem Fall einer klaren gesetzlichen Vorgabe von Kriterien zur Definition dieser Anforderungen analog der bisher in der Psychiatrie-Personalverordnung enthaltenen Anforderungen.

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat sich bereits im letzten Jahr des Themas angenommen und im März 2012 die Institution nach § 137a SGB V mit der Entwicklung eines Qualitätssicherungsverfahrens zur Versorgung bei psychiatrischen Erkrankungen beauftragt. Trotz dieses Zeitvorsprunges stellt die im Gesetzentwurf vorgesehene zeitliche Verpflichtung, mit der Umsetzung der Maßnahmen im Jahr 2017 zu beginnen, für den G-BA eine große Herausforderung dar. Denn damit verbunden ist nicht nur ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft von Trägerorganisationen, der Patientenvertretung und der zu beauftragenden Institution nach § 137a SGB V, sondern auch eine anspruchsvolle Methodik und ein durch die Neuerungen des Versorgungsstrukturgesetzes zeitaufwändiger gewordenes Verfahren.

Berlin, den 16.04.2012



Dr. Josef Siebig